

# *Vereinsatzung*

*der*  
*Großkaliberschützen in Bayern e.V.*



## *§ 1 Name und Sitz des Vereins*

Der Verein führt den Namen „ **Großkaliberschützen in Bayern e.V.** “ und wurde 1990 gegründet.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr.: VR20503 eingetragen.

Sitz des Vereins ist der Gasthof **" Zur Eiche "**  
**Leinorstr. 4**  
**85757 Karlsfeld**

Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Sportschützenbundes e.V.“ (BSSB) und damit mittelbares Mitglied des „Deutschen Schützenbundes“ (DSB), dem „Verband für Waffentechnik und -geschichte e.V.“ (VdW) und dem „ Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr “, deren Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung und Disziplinarordnung) des BSSB e.V. sowie des VdW e.V. und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## *§ 2 Zweck des Vereins*

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Kurz- und Langwaffen verschiedenen Kalibers vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 3 *Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 *Mitgliedschaft***

1. der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
  
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.  
Mitglied können alle Personen werden, die unbescholten sind und über einen guten Leumund verfügen.  
Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß.  
Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden, es zählt der Tag der Ablehnung durch den Vereinsausschuß.
  
3. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.  
Er verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung
  - die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten
  - am Vereinsgeschehen mitzuwirken
  - die Ziele des Vereins zu unterstützen
  - und keine, dem Verein schädigende Handlungen zu begehen
  
4. Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

### **§ 5 *Rechte und Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen, notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen, zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag wird bar oder per Bankeinzug durch den Schatzmeister eingezogen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Zum Ehrenmitglied ist jedes ordentliche Mitglied wählbar.

## **§ 6 *Ende der Mitgliedschaft***

a ) Durch Austritt:

Bei kurzfristigen beruflichen Veränderungen entscheidet der Vereinsausschuß über das Ende der Beitragszahlung.

b ) Durch Ausschluß:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten, sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluß muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über Ausschluß von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsausschuß. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.

Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 7 *Beiträge der Mitglieder***

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Verzug ist.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

## § 8 Organe des Vereins - Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind. :

- I. Schützenmeisteramt
- II. Vereinsausschuß
- III. Mitgliederversammlung

Zu I.)

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem ersten und einem zweiten Schützenmeister, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die Vertretungsbefugnis des zweiten Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind berechtigt, für ihren eigenen Aufgabenbereich, in Absprache mit dem 1. Schützenmeister, einen Betrag bis zu 200.- auszugeben. Diese Aufgaben dürfen nur dann getätigt werden, wenn sie keine amtlichen Maßnahmen nach sich ziehen. Ansonsten müssen die Ausgaben in Verbindung mit dem Vereinsausschuß genehmigt werden. Das Schützenmeisteramt in Verbindung mit dem Vereinsausschuß ist berechtigt, einen Betrag von bis zu 1000,- auszugeben. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Sollte ein Angehöriger des Schützenmeisteramtes, aus welchem Grund auch immer, nicht mehr in der Lage sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann dieses Amt jederzeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nachbesetzt werden. Dies gilt auch bei Ausschluß durch den Verein. In den Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu II.)

Der Vereinsausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und den Beisitzern. Die Beisitzerzahl wird wie folgt festgelegt. Für jedes volle zehnte Mitglied ein Beisitzer. Sollte die Zahl der Mitglieder unter zehn sinken, so ist dennoch ein Beisitzer im Vereinsausschuß. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, einen größeren Geldbetrag auszugeben. Bei Ausgaben, die 1000,- überschreiten, entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Der Vereinsausschuß ist berechtigt, wenn nötig, weitere Beisitzer zu bestimmen. Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluß) gebunden. Der Vereinsausschuß wird von dem ersten bzw. dem zweiten Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Vereinsausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und evtl. gefaßte Beschlüsse (welche schriftlich niederzulegen sind) ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kein Mitglied des Vereins darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Vereinsausschuß obliegt es, Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bilden (z.B. Festausschuß).

Zu III.)

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr und zwar im Januar/Februar zusammen. Sie wird vom ersten Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
  - a) des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung und
  - c) des Kassenprüfers.
2. Bei Ablauf der Wahlperiode Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Bei Ablauf der Wahlperiode Neuwahl des Schützenmeisteramtes
4. Festlegung der Jahresbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Schützenmeister eingereicht werden., später eingereichte Anträge nur dann, wenn ein Viertel der Anwesenden dies verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsordnung des Schützenmeisteramtes richten. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der wesentliche Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Als Kassenprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Schützenmeisteramt noch dem Vereinsausschuß angehören. Sie haben die Kasse einmal im Jahr aufgrund der Belege auf Richtigkeit zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen schriftlichen Kassenbericht abzulegen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen dies erfordern oder ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeister das Verlangen stellt.

Der Vereinsausschuß trifft sich vierteljährlich.

## **§ 9 Haftungsschäden**

1. Die Haftung für Vertragsschulden gegen Dritte beschränkt sich auf den Anteil der Mitglieder am Vereinsvermögen.
2. Es haften aus einem Rechtsgeschäft, das einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich, handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

## ***§ 10 Auflösung des Vereins***

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zwecks des Vereins nach zwei in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.